

VG Augsburg

Beschluss vom 13.6.2008

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt . . . , . . . , wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt, der Antragsgegnerin vorläufig zu untersagen, den Antragsteller abzuschieben.

Der Antragsteller wurde am . . . in . . ./Irak geboren. Er verließ den Irak nach seinen Angaben zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt im Oktober 2007 mit dem Pkw in Richtung Syrien und flog von Damaskus aus nach Istanbul/Türkei. Von dort aus reiste er auf dem Luftweg an einem nicht näher bekannten Zeitpunkt nach Griechenland.

Nach den Feststellungen der Bundespolizeiinspektion am Flughafen AB flog der Antragsteller im Besitz eines gefälschten schwedischen Reisepasses am 30. Oktober 2007 von Athen nach AB und stellte am 8. November 2007 einen Asylantrag.

Am 28. November 2007 wurde der Antragsteller vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) zu seinen Asylgründen befragt. Dort gab er u. a. an, chaldäischer Christ zu sein. Bereits bei der Befragung durch das Bundespolizeiamt AB, Bundespolizeiinspektion III Flughafen AB, am 30. Oktober 2007 hatte der Antragsteller die Frage, ob er bereits in einem anderen Staat oder in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt habe, verneint (Bl. 36 der Behördenakten).

Am 3. Januar 2008 richtete die Antragsgegnerin ein Übernahmeersuchen bezüglich des Antragstellers an Griechenland. Mit weiterem Schreiben vom 6. März 2008, gerichtet an das „Ministry

of Public Order“, Athen, Griechenland, wies das Bundesamt darauf hin, dass am 3. Januar 2008 ein Übernahmeersuchen erfolgt sei, auf das bisher keine Antwort eingegangen sei. Damit gelte das Übernahmeersuchen als angenommen.

Mit Bescheid vom 25. März 2008 erklärte das Bundesamt den Asylantrag für unzulässig (Nr. 1 des Bescheides) und ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland an (Nr. 2 des Bescheides). Zur Begründung des Bescheides verwies die Antragsgegnerin darauf, dass der Asylantrag gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig sei, da Griechenland auf Grund der fiktiven Zustimmung gemäß Art. 18 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (ABl. EG Nr. 50/1 vom 25.2.2003, im Folgenden: Dublin II VO) für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Antragsgegnerin veranlassen könnten, das Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Auf die weitere Bescheidsbegründung wird Bezug genommen.

Der Bescheid wurde ausweislich der Akten des nunmehrigen Bevollmächtigten des Antragstellers nicht zugestellt. Dieser hatte sich unter Vollmachtsvorlage am 19. März 2008 unter Hinweis darauf, dass das Mandat zur früheren Bevollmächtigten des Antragstellers am 19. März 2008 gekündigt worden sei, als Bevollmächtigter bestellt.

Mit Schreiben vom 14. April 2008 ließ der Antragsteller Untätigkeitsklage erheben und gleichzeitig die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragen (Verfahren Au 5 K 08.30057). Das Gericht übersandte dem Bevollmächtigten des Klägers am 2. Mai 2008 die Akten des Bundesamtes zur Einsichtnahme und teilte gleichzeitig mit, dass unter dem 25. März 2008 der Asylantrag des Klägers als unzulässig abgelehnt und seine Abschiebung nach Griechenland angeordnet worden sei. Daraufhin führte der Bevollmächtigte des Antragstellers mit Schriftsatz vom 6. Mai 2008 im Klageverfahren aus, dass ihm der Bescheid erst auf Grund der Akteneinsicht zur Kenntnis gelangt sei.

Eine für den 29. April 2008 angesetzte Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland wurde am 18. April 2008 storniert.

Am 27. Mai 2008 beantragte der Antragsteller:

- I. Der Antragsgegnerin wird im Rahmen einer einstweiligen Anordnung untersagt, den Antragsteller nach Griechenland oder in ein sonstiges Land abzuschieben.
- II. Hilfsweise: Die Antragsgegnerin wird im Rahmen des Eilverfahrens verpflichtet, der Ausländerbehörde der Stadt BB mitzuteilen, dass bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens keine Abschiebemaßnahmen nach Griechenland oder in ein sonstiges Land eingeleitet oder durchgeführt werden dürfen.

Gleichzeitig wurde die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt ... beantragt.

Zur Begründung wird u. a. unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 25. April 2008 (Az. 2 L 201/08.G I A) ausgeführt, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zulässig und begründet sei. Der Asylantrag des Antragstellers sei nicht unzulässig. Der Reiseweg des Antragstellers über Griechenland könne nicht automatisch dazu führen, dass die Antragsgegnerin sich auf Art. 17 Abs. 1 Dublin II VO berufen könne. Es könne nicht Sinn und Zweck dieser Vorschrift sein, dass rein formell entscheidend sei, ob ein Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags für zuständig halte. Durch die Dublin II VO solle verhindert werden, dass ein sog. „Asyltourismus“ entstehe. Ein Asylbewerber solle während seines Aufenthalts im Schengen-Bereich grundsätzlich nur in einem Land einen Asylantrag stellen können. Da keine Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Griechenlands vorgelegen hätten, hätte am 3. Januar 2008 auch kein Übernahmeersuchen an Griechenland gerichtet werden dürfen. Die Bundesrepublik Deutschland bleibe für die Bearbeitung des Asylantrags des Antragstellers zuständig. Griechenland sei darüber hinaus kein sicherer Staat für Drittstaatsangehörige. Es fänden Abschiebungen irakischer Asylbewerber von Griechenland aus in den Irak statt. Da der Asylantrag zulässig sei, sei auch die Anordnung der Abschiebung nach Griechenland aufzuheben. Auf die weitere Antragsbegründung wird ergänzend Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin beantragt am 29. Mai 2008,

den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung des gestellten Antrags bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Über die am 14. April 2008 erhobene Klage des Antragstellers (Verfahren Au 5 K 08.30057) ist noch nicht entschieden.

Zur weiteren Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der vorgelegten Behördenakten und den der beigezogenen Verfahrensakte Az. Au 5 K 08.30057 Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO hat im Haupt- und Hilfsantrag keinen Erfolg, denn er ist bereits unzulässig.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung eines bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Eine derartige Anordnung setzt voraus, dass ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) besteht und sich der Antragsteller auf einen Anordnungsanspruch berufen kann. Das Vorliegen beider Voraussetzungen ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Es ist bereits fraglich, ob dem Antragsteller ein Anordnungsgrund zur Seite steht, weil die für den 29. April 2008 geplante Luftabschiebung nach Erhebung der Klage im Verfahren Au 5 K 0830057

am 18. April 2008 storniert worden ist und ein neuer Termin für eine Abschiebung nach dem Kenntnisstand des Gerichts nicht festgelegt worden ist.

Unabhängig davon ist der Antrag bereits unzulässig, da unstatthaft, weil einem Anordnungsanspruch bereits die Ausschlussklausel des § 34 a Abs. 2 AsylVfG entgegensteht. Nach dieser Vorschrift darf die Abschiebung nach § 34 a Abs. 1 i. V. m. § 27 a AsylVfG nicht nach § 80 VwGO oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Diese Vorschrift mutet es dem Betroffenen zu, die Rechtsverfolgung vom zuständigen Staat im Sinne der Dublin II VO zu betreiben. § 34 a Abs. 2 AsylVfG ist auch in der zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts maßgeblichen Fassung unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 (BVerfGE 94, 49 ff.) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Soweit der Bevollmächtigte des Antragstellers § 34 a Abs. 2 AsylVfG für nicht anwendbar hält, ist dem nicht zu folgen. Durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) ist § 27 a AsylVfG in das Asylverfahrensgesetz eingefügt worden. Darüber hinaus enthält Art. 19 Abs. 2 Satz 3 der Dublin II VO einen Vorbehalt dahingehend, dass ein vorläufiger Rechtsbehelf nur nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zulässig ist. Das deutsche Recht sieht hier aber gerade keinen Rechtsbehelf des einstweiligen Rechtsschutzes vor, sondern verweist die Betroffenen auf eine Rechtsverfolgung im Wege der Klage vom Ausland her.

Ausgehend von dieser grundsätzlichen Gesetzeslage, die die Aussetzung der Abschiebung nach § 80 VwGO oder § 123 VwGO in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) verbietet, enthebt dies das angerufene Gericht jedoch nicht seiner Verpflichtung zur Prüfung, ob in Ansehung der vorerwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vom 14.5.1996 a. a. O.) in verfassungskonformer Auslegung des § 34 a AsylVfG ein Ausnahmefall vom Ausschluss der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen u. a. § 27 a AsylVfG zu gewähren ist. Das in § 34 a Abs. 2 AsylVfG enthaltene Verbot für die Verwaltungsgerichte, die Abschiebungsanordnung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auszusetzen, bedarf nur in eng begrenzten Ausnahmesituationen, die durch das Konzept der normativen Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat nicht aufzufangen sind, der Korrektur. Bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union handelt es sich um sichere Drittstaaten im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 GG bzw. §§ 26 a AsylVfG. In Anwendung des Konzepts der normativen Vergewisserung ist davon auszugehen, dass in den sicheren Drittstaaten die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt ist. Zudem beruht die Dublin II VO wie jede andere auf Art. 63 Satz 1 Nr. 1 EG-Vertrag gestützte gemeinschaftsrechtliche Maßnahme auf der Prämisse, dass die zuverlässige Einhaltung der GFK sowie der EMRK in allen Mitgliedstaaten gesichert ist (vgl. VG Gießen vom 25.4.2008 a. a. O.). Für die Prüfung der Frage, ob ein Ausnahmefall vorliegt, der in verfassungskonformer Auslegung des § 34 a AsylVfG eine Prüfung im Eilrechtsschutz ermöglicht, hat das Bundesverfassungsgericht (vom 14.5.1996 a. a. O.) beispielhaft Sonderfälle gebildet, wie etwa die drohende Todesstrafe im Drittstaat, sonstige Ausnahmesituationen, aber auch, dass der Drittstaat sich des Flüchtlings ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen könnte. Davon ist hier jedoch nicht auszugehen.

Selbst wenn, gemessen an diesen Maßstäben, der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in verfassungskonformer Auslegung des § 34 a AsylVfG zulässig wäre, wäre er jedenfalls unbegründet, weil keine die konkrete Schutzgewährung in Zweifel zu ziehende Sachlage im Drittstaat gegeben ist oder außergewöhnliche humanitäre Gründe die Ausübung des Selbsteintrittsrechts durch die Bundesrepublik Deutschland notwendig machen könnten.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen des § 27 a AsylVfG erfüllt sind. Die Europäische Union hat, gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 a des EG-Vertrages, durch die Dublin II VO die Kriterien und das Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist, festgelegt. Die Bestimmungen des für den Asylantrag zuständigen Mitgliedstaates erfolgt nach Art. 5 ff. Dublin II VO in der dort genannten Reihenfolge, wobei nach Art. 5 Abs. 2 Dublin II VO von der Situation ausgegangen wird, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt. Abzustellen war hier somit auf den 8. November 2007, dem Zeitpunkt, an dem der Antragsteller – der nach seinen eigenen Angaben bei seinem Aufenthalt in Griechenland keinen Asylantrag gestellt hat – in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachgesucht hat. Die Zuständigkeit Griechenlands für die Behandlung des Asylantrags des Antragstellers ergibt sich Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Dublin II VO, weil der Antragsteller aus einem sicheren Drittstaat am 30. Oktober 2007 auf dem Luftweg von Athen kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.

Das Verfahren bezüglich des Übernahmearsuchens, welches am 3. Januar 2008 an die zuständige Stelle in Griechenland per E-Mail übermittelt wurde, ist eingehalten. Nachdem der Mitgliedstaat Griechenland nicht innerhalb von zwei Monaten über das Gesuch entschieden hat (Art. 18 Abs. 1 Dublin II VO), ist gemäß Art. 18 Abs. 7 Dublin II VO davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung Griechenlands nach sich zieht, den Antragsteller aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für seine Ankunft zu treffen.

Eine die konkrete Schutzgewährung in Zweifel ziehende Sachlage in dem Drittstaat Griechenland könnte dann in Betracht kommen, wenn dem Antragsteller dort nach der Abschiebung ein die Europäische Richtlinie 2005/85/EG des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft verletzendes Verfahren droht. Zunächst kann festgestellt werden, dass der Antragsteller nach den Art. 5 bis 9 und Art. 15 Dublin II VO keinen daraus ableitbaren Anspruch auf die Durchführung seines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland hat. Nach dem derzeitigen Sachstand hat er aber auch nicht glaubhaft dargelegt, dass zu befürchten sei, ihm drohe mit der Abschiebung nach Griechenland ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren in diesem für die Durchführung seines Asylverfahrens zuständigen Staat. Der Vortrag, das griechische Asylsystem biete keinen effektiven Zugang zum Asylverfahren und gewährleiste u. a. das Recht auf rechtliches Gehör nicht, kann angesichts dessen, dass sich die Unterzeichnerstaaten der Dublin II VO verpflichtet haben, das von ihnen unterzeichnete Abkommen entsprechend dem ausgehandelten Regelwerk durchzuführen, nicht überzeugen. Aus dem UNHCR-Positionspapier vom 15. April 2008 ergibt sich nichts Grundlegendes anderes. Zwar ist es gerichtsbekannt, dass Griechenland

zu den wenigen EU-Staaten gehört, die einen erheblichen Anstieg von Asylanträgen gerade irakischer Staatsangehöriger zu verzeichnen haben. Selbst wenn immer wieder auf die niedrigen Anerkennungsquoten von asylsuchenden irakischen Staatsangehörigen in Griechenland hingewiesen wird (so z. B. ProAsyl, Petition an den Deutschen Bundestag vom 21.2.2008) und dies als Beleg für signifikante Mängel der griechischen Anerkennungspraxis angeführt wird, reicht dies nicht aus, um für den Antragsteller eine konkrete Prognose zu stellen, dass sein im Asylantrag geltend gemachtes Verfolgungsschicksal nicht gewürdigt werden wird. Solange die Europäische Kommission als Hüterin der Verträge nicht einschreitet, geht das Gericht davon aus, dass alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich Griechenland ihren Verpflichtungen bei den Aufnahmebedingungen für Asylbewerber nachkommen und die Unterzeichnerstaaten der Dublin II VO ihrer Verpflichtung genügen, das von ihnen unterzeichnete Abkommen entsprechend dem ausgehandelten Regelwerk durchzuführen. Auch die Genfer Flüchtlingskonvention ist nach Art. 9 und 10 der sog. „Qualifikationsrichtlinie“ (RL 2004/83/EG, ABl. 2004, L304/12) konkretisiert worden und findet auch auf das Asylverfahren in Griechenland Anwendung. Die vorgenannte Richtlinie ist zwar in Griechenland noch nicht in innerstaatliches Recht überführt worden, die Umsetzung soll allerdings bis Mitte 2008 abgeschlossen sein. Wegen des Ablaufs der Umsetzungsfrist entfaltet sie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs direkte Wirkung und ist somit unmittelbar anzuwenden.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin nicht von dem in ihrem Ermessen stehenden Selbsteintrittsrecht, d.h. von ihrem Recht, das Asylbegehren des Antragstellers selbst zu prüfen, obwohl sie nach den Bestimmungen der Dublin II VO nicht für die Prüfung zuständig ist, gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO Gebrauch gemacht hat. Ungeachtet der Frage, ob diese Vorschrift dem betroffenen Asylbewerber überhaupt ein subjektives Recht auf fehlerfreie Ausübung des den Mitgliedstaaten eingeräumten Selbsteintrittsrechts vermittelt (zum Meinungsstand vgl. z. B. VG Aachen vom 21.6.2006 Az. 8 L 260/06.A), bestehen an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Beklagten, das Selbsteintrittsrecht nicht wahrzunehmen, keine durchgreifenden Zweifel. Die vorgenannte Verordnung enthält selbst keine Konkretisierungen, unter welchen Umständen das Selbsteintrittsrecht von den Mitgliedstaaten angewandt werden soll. In der Begründung des Verordnungsentwurfs werden politische, humanitäre oder praktische Erwägungen genannt (Schröder, Die EU-Verordnung zur Bestimmung des zuständigen Asylstaats, ZAR 2003, 126 ff.). Ein Anspruch des Antragstellers auf Selbsteintritt der Antragsgegnerin wegen der heimatstaatsbezogenen Gründe ist vorliegend nicht gegeben, zumal keine in einem Asylverfahren atypische Sachlage vorgetragen wird. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die an die Person des Antragstellers anknüpfen, wurden hier nicht geltend gemacht. Ein Selbsteintrittsrecht kann auf Grund der Normsystematik nur in Einzelfällen, d.h. bei einem Anknüpfungspunkt an Person und besondere persönliche Verhältnisse des Asylsuchenden, möglich sein, und nicht, wenn – wie hier – die Gesamtsituation in Griechenland bezüglich des Asylverfahrens gerügt wird. Dies würde letzten Endes zu einer Umgehung der Vorgaben des Ordnungsgebers der Dublin II VO führen. Der Wille des Ordnungsgebers, die Asylverfahren innerhalb der Staaten der EU zu verteilen und, wie der Bevollmächtigte des Antragstellers angemerkt hat, einen „Asyltourismus“ zu vermeiden, kann nicht durch Behörden und Gerichte in Asylverfahren, in denen keine besonderen persönlichen Verhältnisse des Asylsuchenden geltend gemacht werden, unterlaufen werden.

Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO war daher im Haupt- und Hilfsantrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

III.

Dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe konnte mangels Erfolgsaussicht (s. die Ausführungen unter II.) nicht entsprochen werden (§§ 166 VwGO, 114 ff. ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).